



Gemeindeordnung über die Vergabe von Zuschüssen an Schüler und Studenten der Stadt Remich

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2015/ministerielle Genehmigung
vom 23. Juli 2015

Art.1.-

Zuschüsse oder Leistungsprämien werden an Schüler und Studenten, die in Remich wohnhaft sind, vergeben, unter der Bedingung, dass diese ihre Studien über das schulpflichtige Alter hinaus mit Erfolg bestanden haben.

Art.2.-

Als Studien im Sinne von Artikel 1 werden angesehen:

- a) Hochschul- oder Universitätsstudien
- b) die Sekundarstufe oder die technische Sekundarstufe, sowie die Berufsausbildung;

Art.3.-

Schüler und Studenten können einen festgelegten Zuschuss, nachstehend „Leistungsprämie“ genannt, erhalten.

Art.4.-

Die Höhe der Zuschüsse oder Leistungsprämien für Schüler und Studenten der Stadt Remich ist bis auf weiteres wie folgt vom Gemeinderat festgelegt:

- 150,- € für erfolgreiches Bestehen in der Sekundarstufe oder der technischen Sekundarstufe, sowie in der Berufsausbildung;
- 250,-€ für Hochschul- und Universitätsstudien;

Art.5.-

Eine Leistungsprämie wird an Schüler oder Studenten vergeben, die 60% der höchstmöglichen Punktezahl während des Schuljahres erreichen (Sekundarstufe, technische Sekundarstufe oder Berufsausbildung und Universitätsstudien);

Art.6.-

Die Leistungsprämie wird nicht ausgezahlt an Schüler, beziehungsweise Studenten, die ein Nachexamen hatten oder das in Frage kommende Schuljahr wiederholen mussten;

Art.7.-

Anträge sind an den Schöffenrat der Stadt Remich zu richten, dies innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist und mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars. Diesem Formular sind die entsprechenden Belege beizufügen.

Art.8.-

Der Schöffenrat der Stadt Remich entscheidet über die Vergabe der Zuschüsse.

Art.9.-

Von der Stadt Remich vergebene Zuschüsse können zusätzlich zu anderen staatlichen oder privatgeförderten Zuschüssen beantragt werden.

Art.10-

Der Haushaltskredit wird jährlich in Artikel 3/930/648330/99001 des Haushalts für laufende Ausgaben unter der Rubrik „Zuschüsse an Schüler und Studenten“ eingetragen;

Art.11.-

Die vorliegende Gemeindeordnung tritt ab dem Schuljahr 2014/2015 in Kraft;

Art.12.-

Die Gemeindeordnung vom 7. Mai 2004 ist hiermit außer Kraft gesetzt.